

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck und Dauer

- 1.1. Unter dem Namen Kantonaler Tischtennisverband Zug (TTVZ) besteht ein organisierter Sportverband im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der TTVZ ist dem Tischtennisverband Innerschweiz (TTVI) als Zweckverband angeschlossen und durch diesen Mitglied des Schweiz. Tischtennisverbandes (STTV), des Schweiz. Olympischen Komitees (SOC) und des Schweiz. Landesverbandes für Sport (SLS).
- 1.2. Zweck und Ziel des TTVZ sind die Verbreitung und Förderung des Tischtennisportes im Kanton Zug unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.
- 1.3. Der Sitz des TTVZ ist der Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.
- 1.4. Das Bestehen des TTVZ ist zeitlich nicht befristet.

2. Mitglieder

- 2.1. Der TTVZ besteht aus:
 - Tischtennisclubs im Kanton Zug, die dem TTVI angeschlossen sind (Aktivmitglieder). Für sie ist die Mitgliedschaft obligatorisch.
 - anderen Tischtennisclubs mit Sitz im Kanton Zug (Passivmitglieder)
- 2.2. Ein Passivmitglied kann aus dem TTVZ austreten. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis 7 Tage vor der DV mitzuteilen. Die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes endet mit dem Austritt aus dem TTVI resp. STTV.

3. Organe

3.1. Die Delegiertenversammlung

- 3.1.1. Die DV ist das oberste Organ des TTVZ und wird durch den Vorstand jährlich einberufen.
Die Traktanden sind in jedem Falle mit der Einladung 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
Anträge an die DV sind bis 7 Tage vor der DV schriftlich einzureichen.
- 3.1.2. Die DV besteht aus den Vertretern der Aktivmitglieder, den Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.3. Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der DV obligatorisch.
- 3.1.4. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der DV-Stimmen anwesend sind. Ist diese nicht erreicht, muss innerhalb 30 Tagen eine weitere DV einberufen werden. Diese ist ohne jede Beschränkung beschlussfähig.
- 3.1.5. Jeder dem TTVZ angeschlossene Club wird durch 1 Mitglied an der DV vertreten. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Vorstandsmitglieder dürfen ihre Vereine ebenfalls vertreten.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- 3.1.6. Die Kompetenzen der DV sind:
 - Protokoll der letzten DV.
 - Abnahme der Rechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsstelle.
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes.
 - Wahl der Kontrollstellen.
 - Änderung der Statuten, welche einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bedürfen.
 - Vergabe der Kantonalen Meisterschaften.
 - Vergabe der School-Trophy.

3.2. Der Vorstand

- 3.2.1. Der Vorstand führt in allen Belangen den TTVZ, soweit diese nicht anderen Organen übertragen wurden.
- 3.2.2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, mindestens aber aus:
- Präsident
- Aktuar
- Kassier
Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 3.2.3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.2.4. Die Einzelunterschrift des Präsidenten, Aktuars und Kassiers verpflichten den Verband gegenüber Dritten.
- 3.2.5. Kompetenzen und Aufgaben:
- Nachwuchsförderung
- Verteilung der eingehenden Gelder an die Mitglieder.

3.3. Die Kontrollstelle

- 3.3.1. Die Kontrollstelle besteht aus einem Aktivmitglied, welche die Rechnung prüft und der ordentlichen DV Bericht erstatten.
- 3.3.2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

4. Rechnungswesen

- 4.1. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- Subventionen
- Turniergebühren
- Freiwilligen Spenden
- anderen Einnahmen
- 4.2. Das Geschäftsjahr endet am 31. Oktober.
- 4.3. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Eine Auflösung des TTVZ kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene DV mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden DV-Stimmen beschlossen werden. Die Mitglieder sind durch eingeschriebenen Brief 14 Tage vor der Versammlung einzuladen.
- 5.2. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes ist beim TTVI für eine eventuelle Neugründung zu hinterlegen. Kommt diese nicht zustande, ist das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
- 5.3. Für alle in diesen Statuten nicht erfassten Fälle und bei allfälligen Streitigkeiten gelten die Statuten des TTVI bzw. entscheidet der TTVI.
- 5.4. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die DV in Kraft.

Zug, 25. November 2024

Der Präsident: Daniel Bürki



Der Aktuar: Roland Huber

